

**Beschluss Nr. 670/2018**

Schwyz, 18. September 2018 / ju

AHV-Erweiterung im Sinne der Gemeinde Schwyz?

Beantwortung der Interpellation I 8/18

1. Wortlaut der Interpellation

Am 26. April 2018 hat Kantonsrat Ivo Husi folgende Interpellation eingereicht:

«In der Samstagsausgabe vom 14. April 2018 des Bote der Urschweiz stand geschrieben, dass die Ausgleichskasse Schwyz 3277 m² Land erworben hat, damit deren Standort langfristig gesichert werden könne. Mit diesem Kauf wurde wertvollstes Land (Zentrumszone) in Mitten der Gemeinde Schwyz erworben, welches idealerweise für Wohnzwecke verwendet werden könnte. Noch mehr Verwaltung in der Kernzone von Schwyz ist aus verschiedener Optik nicht optimal. Zudem sind Liegenschaften ausserhalb der Kernzone in aller Regel günstiger zu erwerben.

Eine langfristige Planung kann nebst Erweiterung am gleichen Standort auch beinhalten, den aktuellen, aus wirtschaftlicher Sicht sehr attraktiven Standort aufzugeben, das Land zu verkaufen und mit dem Erlös einen alternativen Standort ausserhalb der Kernzone aufzubauen.

Aufgrund der Situation im Rubiswil kann die erworbene Fläche fast ausschliesslich die GB-Nummern 1325 (2460 m²) und 2771 (874 m²) betreffen. Die Parzelle, worauf die Ausgleichskasse Schwyz aktuell domiziliert ist beträgt 4255 m². Im Vergleich zum heutigen Grundstück wären somit wahrscheinlich nochmals so viele Arbeitsplätze auf dem erworbenen Land realisierbar, wie die Ausgleichskasse bereits heute (130 Mitarbeiter) zählt. Gemäss Zeitungsbericht ist die Erweiterung nicht vor fünf bis sechs Jahren angedacht. Zuerst werde die aktuelle Liegenschaft saniert.

Die kantonale Verwaltung arbeitet seit längerer Zeit an einer Liegenschaftsstrategie, wobei auch eine Zentralisierung der Verwaltung geprüft wird.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

- 1. Ist die öffentlich-rechtliche Anstalt Ausgleichskasse Schwyz ebenfalls Teil der Liegenschaftsstrategie der kantonalen Verwaltung? Wenn ja, ist somit die Ausgleichskasse Schwyz von einer allfälligen Zentralisierung der kantonalen Verwaltung ausgenommen? Wenn nein, weshalb nicht?*
- 2. Wurden im Rahmen des Landerwerbs alternative Standorte ausserhalb der Kernzone respektive an anderen Standorten im Kanton geprüft? Wenn ja, weshalb hat man von einem anderen Standort abgesehen?*
- 3. Wie wird die erworbene Landfläche bis zur Realisation eines Erweiterungsbaus genutzt (Vermietung, Verpachtung)?*
- 4. Kann die Ausgleichskasse Schwyz bis zur geplanten Eigennutzung eine marktübliche Rendite auf dem erworbenen Land erzielen?*
- 5. Sind in einem Erweiterungsbau ausschliesslich Arbeitsplätze für die öffentliche Hand geplant oder sind andere Nutzungen der erworbenen Fläche ebenfalls angedacht?*
- 6. Wie viele Arbeitsplätze gedenkt die Ausgleichskasse auf dem erworbenen Stück Land zu realisieren?*
- 7. Wie sieht die mittel- bis langfristige Entwicklung der Ausgleichskasse Schwyz hinsichtlich Arbeitsvolumen und Arbeitsplätzen aus?»*

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Vorbemerkung

Die Sozialversicherungen in der Schweiz sind dezentral organisiert. Es handelt sich um ein typisches Beispiel für den Vollzugsföderalismus. Alle Kantone müssen gemäss Bundesrecht Kompetenzzentren für Sozialversicherungen anbieten. Mit dem Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung vom 24. März 1994 (EGzAHVG/IVG, SRSZ 362.100) hat der Kantonsrat dafür zwei Anstalten errichtet: Die Ausgleichskasse Schwyz und die IV-Stelle Schwyz. Mit dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 26. Juni 2008 (EGzFamZG, SRSZ 370.100) wurde auch die Familienausgleichskasse Schwyz als Anstalt geschaffen. Diese drei Anstalten des kantonalen Rechts sind rechtlich und finanziell selbständig. Sie werden betrieblich gemeinsam geführt. Die Gelder dieser drei Anstalten sind nicht Bestandteil des kantonalen Finanzhaushaltes. Das Finanzhaushaltsgesetz des Kantons Schwyz vom 20. November 2013 (FHG, SRSZ 144.110) und damit auch die entsprechenden Kompetenzregelungen von Regierungsrat und Kantonsrat finden keine Anwendung auf die selbständigen Anstalten Ausgleichskasse, IV-Stelle und Familienausgleichskasse Schwyz.

2.2 Fragen der Interpellanten

2.2.1 Ist die öffentlich-rechtliche Anstalt Ausgleichskasse Schwyz ebenfalls Teil der Liegenschaftsstrategie der kantonalen Verwaltung? Wenn ja, ist somit die Ausgleichskasse Schwyz von einer allfälligen Zentralisierung der kantonalen Verwaltung ausgenommen? Wenn nein, weshalb nicht?

Die drei unter Ziff. 2.1 erwähnten selbstständigen Anstalten des kantonalen Rechts sind nicht Bestandteil der Liegenschaftsstrategie des Kantons. Sie entscheiden jeweils autonom über die Immobilien in ihrem Finanz- und Verwaltungsvermögen. Der Entscheid über Kauf und Verkauf von Liegenschaften durch die Ausgleichskasse und Familienausgleichskasse Schwyz ist abschliessend Sache der Ausgleichskasse Schwyz.

Die Ausgleichskasse Schwyz hat dem Regierungsrat ihre Absicht zum Erwerb der Liegenschaften jedoch frühzeitig darlegt und begründet. Der Regierungsrat hat von den Absichten der Ausgleichskasse Kenntnis genommen.

2.2.2 Wurden im Rahmen des Landerwerbs alternative Standorte ausserhalb der Kernzone respektive an anderen Standorten im Kanton geprüft? Wenn ja, weshalb hat man von einem anderen Standort abgesehen?

Der Kantonsrat hat in § 1 EGzAHV/IVG rechtlich verankert, dass die Ausgleichskasse Schwyz und die IV-Stelle ihren Sitz in Schwyz haben müssen. Die Organe der Ausgleichskasse Schwyz sind an diesen Entscheid gebunden und haben deshalb auch keinen alternativen Standort ausserhalb der Gemeinde geprüft. Im Sinne eines Investitionsschutzes für das bestehende Geschäftshaus an der Rubiswilstrasse 8 in Ibach und die vorhandenen Landreserven in der unmittelbaren Nachbarschaft wurde davon abgesehen, in einem anderen Dorfteil der Gemeinde Schwyz einen Neubau zu erstellen. Die gemischte Nutzung ist gerade für den Schwyzer Dorfteil Ibach typisch. In Gehdistanz zum Geschäftshaus der Ausgleichskasse Schwyz befinden sich ein Industriebetrieb, ein Einkaufszentrum, eine Mittelpunktschule, ein Alterszentrum und mehrere Wohnblöcke. Die damit verbundene gute Erschliessung für den öffentlichen und den privaten Verkehr ist für den kundenintensiven Betrieb einer Sozialversicherung sehr geeignet. Rund 800 Personen werden monatlich in den Geschäftsräumen an der Rubiswilstrasse 8 persönlich empfangen und vor Ort beraten.

2.2.3 Wie wird die erworbene Landfläche bis zur Realisation eines Erweiterungsbaus genutzt (Vermietung, Verpachtung)?

Die erworbenen Liegenschaften befinden sich in zwei unterschiedlichen Bauzonen: Zentrumszone und Wohnzone 3 mit Gewerbeerleichterung. Es werden sämtliche laufenden Mietverträge weitergeführt, die diesen Zonenzwecken entsprechen.

2.2.4 Kann die Ausgleichskasse Schwyz bis zur geplanten Eigennutzung eine marktübliche Rendite auf dem erworbenen Land erzielen?

Die erwähnten Mieterträge richten sich nach dem Marktwert.

2.2.5 Sind in einem Erweiterungsbau ausschliesslich Arbeitsplätze für die öffentliche Hand geplant oder sind andere Nutzungen der erworbenen Fläche ebenfalls angedacht?

Die Renovation des bestehenden Geschäftshauses und der Erweiterungsbau sind ausschliesslich für Aufgaben der sozialen Sicherheit geplant.

2.2.6 Wie viele Arbeitsplätze gedenkt die Ausgleichskasse auf dem erworbenen Stück Land zu realisieren?

Das ständige Bevölkerungswachstum und die erfreuliche Wirtschaftsentwicklung im Kanton Schwyz werden die Zahl der Kunden der Ausgleichskasse, IV-Stelle und der Familienausgleichskasse Schwyz weiterhin steigen lassen. Einerseits sind dies Versicherte, andererseits beitragspflichtige Mitglieder: Arbeitgeber, Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige.

Jedoch darf auch der technologische Aspekt nicht ausser Acht gelassen werden. Die Ausgleichskasse Schwyz hat zwar bereits seit dem Jahr 2000 unternehmensintern eine vollkommen papierlose Fallbearbeitung. Es ist aber mit einer zunehmenden Digitalisierung zu rechnen, welche weitere Effizienzgewinne bringen kann. Diese technologisch ermöglichten Einsparungen werden aber einerseits durch das geschilderte Kundenwachstum und andererseits durch eine ständig dichter und komplexer werdende Regulation aufgefangen. Die Sozialversicherungen zeichnen sich

dadurch aus, dass sie häufig Änderungen unterworfen sind. Und noch keine Gesetzesrevision hat zu weniger Arbeit geführt. Zudem wurden der Ausgleichskasse und der IV-Stelle diverse komplexe Aufgaben zugewiesen, die zum Zeitpunkt der Konzeption des heutigen Geschäftshauses in den Jahren 1992/93 noch nicht Planungsgrundlagen sein konnten: z.B. die Prämienverbilligung, die Umsetzung der 10. AHV-Revision, die Mutterschaftsentschädigung, die Pflegefinanzierung, das Schwarzarbeitsgesetz sowie drei gewichtige IV-Revisionen.

Bei dieser Ausgangslage ist auch in Zukunft ein pragmatisches Vorgehen angebracht. In einem ersten Schritt werden mit der Renovation des heutigen Geschäftshauses mittelfristig rund 150 Arbeitsplätze im bestehenden Geschäftsvolumen platziert werden können. In einem zweiten Schritt ist langfristig auf der Nordseite des heutigen Geschäftshauses ein Erweiterungsbau vorgesehen. Und genau dafür konnten nun die Landreserven gesichert werden. Die Anzahl der dann-zumal angestrebten neuen Büroarbeitsplätze in diesem künftigen Nordtrakt kann und muss heute noch nicht beziffert werden.

2.2.7 Wie sieht die mittel- bis langfristige Entwicklung der Ausgleichskasse Schwyz hinsichtlich Arbeitsvolumen und Arbeitsplätzen aus?

Wir verweisen auf die Antwort zur vorhergehenden Frage.

Beschluss des Regierungsrates

1. Die Vorsteherin des Departements des Innern wird beauftragt, die Antwort im Kantonsrat zu vertreten.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departement des Innern; Ausgleichskasse Schwyz.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber

